

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen der Westernacher Consulting GmbH (im Folgenden: Westernacher)

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Westernacher und damit verbundenen (Tochter-)Unternehmen und dem Vertragspartner (Auftraggeber) geschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Bei Werkverträgen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen für Werkleistungen gemäß Anlage 1.

1.2 Mit Zustandekommen eines Vertrages gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Westernacher nicht ausdrücklich widersprochen wird und Westernacher den Vertrag ausführt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Westernacher abweichende Bedingungen und Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die widerspruchslose Ausführung eines Auftrages.

1.3 Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Westernacher und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

## § 2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote von Westernacher erfolgen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

2.2 Jede Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nicht

etwas anderes ergibt. Die Annahme des Angebotes erfolgt entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Leistungen an den Auftraggeber.

## § 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem über die Leistungen abgeschlossenen Vertrag oder der Auftragsbestätigung von Westernacher. Sofern die Vertragspartner keine anderweitige Regelung getroffen haben erfolgt die Vergütung nach Aufwand in Form von Tages- oder Stundensätzen.

3.2 Sofern nicht anders geregelt, decken die Tagessätze eine Arbeitszeit von 8 Stunden ab. Ein darüber hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig vergütet. Bei Wochenend-, Feiertags- sowie bei Nacharbeit gelten folgende Zuschläge:

Arbeitszeiten (Aufschlag in %)

An Samstagen zwischen 06:00 Uhr – 20:00 Uhr (50%)

An Samstagen zwischen 20:00 Uhr – 06:00 Uhr (75%)

An Sonn- und Feiertagen (75%)

Nacharbeit ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr (50%)

3.3 Die An- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter von Westernacher zum Geschäftssitz des Auftraggebers sowie Leistungen, die Westernacher an anderen Orten nach Aufforderung des Auftraggebers erbringt, werden von Westernacher für die Reisezeit der jeweiligen Mitarbeiter mit 50% des anteiligen vereinbarten Stundensatzes berechnet.

Kosten für Spesen, Fahrtkosten, Übernachtung, Visum- und ähnliche Gebühren werden separat in Rechnung gestellt. Pkw-

Fahrten werden mit EUR 0,60 pro Kilometer berechnet. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bahn 1. Klasse, Flugzeug bis 4 Std. Economy Class, Flugzeug über 4 Std. Business Class, Übernachtungskosten nach Aufwand und Verpflegung jeweils pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.

3.4 Die erbrachten Leistungen (mit Ausnahme vereinbarter Festpreise) werden monatlich in Rechnung gestellt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Festpreise grundsätzlich zu 1/3 nach Vertragsschluss, zu 1/3 nach Erreichung des ersten vereinbarten Meilensteins und zu 1/3 nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist hierbei der Termin, an dem Westernacher über die Zahlung verfügen kann.

3.5 Sämtliche in Angeboten, Verträgen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten aufgeführten Beträge sind Nettobeträge. Zusätzlich zu den Nettobeträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige weitere lokale Steuern, Abgaben, Bankspesen und Zölle vom Auftraggeber zu entrichten.

3.6 Westernacher kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Westernacher kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Kunde einen niedrigeren (jedoch nicht unter dem gesetzlichen Verzugszinssatz). Befindet sich der Auftraggeber mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist Westernacher berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Lieferungen und Leistungen mehr zu erbringen. Westernacher wird den Auftraggeber vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen schriftlich darauf hinweisen.

3.7 Der Auftraggeber kann mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Einzelvertrag/Auftrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass Westernacher selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine

mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### **§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers**

4.1 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber Westernacher bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt. Der Auftraggeber hat hierzu einen Ansprechpartner für Westernacher zu benennen, der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Jede Vertragspartei benennt der anderen einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der jeweiligen Projektverträge erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

4.2 Falls der Auftraggeber im Rahmen des Auftrages Softwareprogramme, Informationen und/oder Daten zur Verfügung stellt, haftet der Auftraggeber dafür, dass er die notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen besitzt, so dass die Weitergabe und Nutzung durch Westernacher nicht Rechte Dritter verletzt.

4.3 Auftraggeber und Auftragnehmer werden für die Vertragsdurchführung einen Lenkungsausschuss, bestehend aus zwei Vertretern des Auftraggebers und zwei Vertretern von Westernacher, errichten. Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es insbesondere Probleme im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Projekt zu besprechen und eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

4.4 Der Auftraggeber koordiniert die Erbringung der beschriebenen Mitwirkungen.

#### **§ 5 Personal**

5.1 Westernacher ist für den Einsatz ihres Personals allein verantwortlich.

5.2 Westernacher kann einen Mitarbeiter, nach vorheriger Information des Auftraggebers, jederzeit durch einen anderen, die fachlichen Anforderungen erfüllenden Mitarbeiter ersetzen.

5.3 Westernacher erbringt die Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch Partner, d.h. durch Angestellte, Gesellschafter oder Mitarbeiter der Dr. Westernacher & Partner Unternehmensberatung AG oder deren Töchter, oder durch an Westernacher vertraglich gebundene Subunternehmer.

5.4 Westernacher-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche/Anforderungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von Westernacher benannten Ansprechpartner übermitteln und den Westernacher-Mitarbeitern keine Weisungen erteilen. Die Arbeitszeit disponieren die Mitarbeiter von Westernacher nach den Erfordernissen in eigener Verantwortung.

5.5 Der Auftraggeber wird für die Dauer eines Vertrags und 6 Monate danach keine Mitarbeiter von Westernacher weder direkt noch indirekt abwerben oder anstellen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Westernacher. Gibt Westernacher seine Zustimmung, so wird der Auftraggeber Westernacher durch Zahlung von 6 Monatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters - mindestens aber 50.000 EUR - entschädigen.

## **§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte**

6.1 An den für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen (Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, insbesondere Software einschließlich Parametrisierungen sowie zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen, etc.) erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diese zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gebrauchen. Für solche Arbeitsergebnisse, die von Westernacher selbst entwickelt wurden und ergänzend für die Arbeitsergebnisse, die von Dritten bezogen wurden, gelten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Bedingungen.

6.2 Der Auftraggeber darf die Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse nur mit schriftlicher Erlaubnis von Westernacher an Dritte weitergeben bzw. veräußern. Westernacher wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehalten hat und wenn sich der Dritte Westernacher gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Auftraggeber überlässt dem Dritten Datenträger, die Dokumentation und sonstige Unterlagen im Original.

6.3 Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einzelne individuell programmierte Software und sonstige Arbeitsergebnisse einvernehmlich ausdrücklich als "Exklusivmaterial" zu bezeichnen. In diesem Fall erhält der Auftraggeber das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungs- sowie Eigentumsrecht. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, Software und sonstige Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu verbreiten, Dritten zum Vertrieb zu überlassen, vorzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten. Der Auftraggeber erhält hierbei den Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation und sämtliche sonstige Unterlagen in Kopie oder im Original. Westernacher ist jedoch nicht gehindert, Materialien, Software und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem Auftraggeber gelieferten Exklusivmaterial ähnlich sind. Im Übrigen gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Nutzungsregeln für nicht als Exklusivmaterial gekennzeichnete Arbeitsergebnisse entsprechend.

6.4 Sofern Westernacher dem Auftraggeber von Dritten erstellte Software liefert, erhält der Auftraggeber grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.

6.5 Westernacher räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. Westernacher

kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einem erheblichen Betrag und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach § 8 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt.

Bei Widerruf hat der Auftraggeber die Software und sonstigen Arbeitsergebnisse im Original und gegebenenfalls in Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er wird auf Anforderung von Westernacher die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

## **§7 Gewährleistung/Haftung**

7.1 Westernacher führt alle Arbeiten mit Sorgfalt und angemessener Fachkenntnis entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik durch. Für Informationen, Daten, Programmen u.ä., die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung beigestellt werden, übernimmt Westernacher keine Haftung.

Westernacher arbeitet eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Westernacher macht sich mit den im Hause des Auftraggebers geltenden Standards und festgelegten Methoden auf dem Vertragsgebiet vertraut. Standards und Methoden des Auftraggebers werden berücksichtigt, insbesondere, aber nicht ausschließlich die Erfüllung regulatorischer und ggf. landesspezifischer Anforderungen.

7.2 Westernacher erklärt, dass bezüglich der erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bekannt sind.

7.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von Westernacher seine Rechte verletzt, wird der Auftraggeber umgehend Westernacher benachrichtigen.

7.4 Der Auftraggeber stellt es Westernacher frei, die geltend gemachten Ansprüche, soweit zulässig, auf eigene Kosten abzuwehren.

7.5 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet Westernacher nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung von Westernacher ist ausgeschlossen.

7.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt:

- bei Sachmängeln 1 Jahr;
- bei Rechtsmängeln 1 Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die gelieferte Anlage oder Software herausverlangt werden kann, liegt, und
- im Übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel bewusst verschwiegen oder liegt Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vor, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.7.1 Westernacher haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

7.7.2 Die Haftung für Schäden ist in den folgenden Fällen unbegrenzt:

- a. bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Westernacher;
- b. im Rahmen einer von Westernacher ausdrücklich übernommenen Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
- c. für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit;
- d. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung und deren

Einhaltung gefährdet (wie z.B. die Verpflichtung zur fehlerfreien Leistung) und auf die die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der jeweiligen Partei der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt,  
e. nach dem Produkthaftungsgesetz

7.7.3 Für Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen oder einen anderen Tatbestand der unbeschränkten Haftung gem. vorbezeichnetem Abs. (2) erfüllen, ist die Haftung für Sach- und Produktvermögensschäden auf EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro), für sonstige Vermögensschäden auf EUR 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) beschränkt.

7.7.4 Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Angestellte, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen, verbundene Unternehmen, leitende Angestellte, Berater, Agenten und Vertreter von Westernacher sowie deren Unterauftragnehmer (zusammen „Vertreter“).

7.8 Westernacher haftet nicht für Fehler in Anwendungssoftware, soweit diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber produktiv gesetzt wurde. In der Regel erfolgt die Produktivsetzung erst nach Abnahme und Freigabe für die Produktion.

## **§ 8 Geheimhaltung, Verwahrung, Datenschutz**

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es wird die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei eingeholt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

8.2 Nicht von der Geheimhaltungsverpflichtung erfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem

empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

8.3 Unter Einhaltung der unter Punkt 1 beschriebenen Geheimhaltung und nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber ist Westernacher berechtigt, die Tatsache und das Thema der Projektzusammenarbeit mit dem Auftraggeber in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

8.4 Der Auftraggeber trägt für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Sorge und er sorgt dafür, dass Westernacher alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

## **§ 9 Leistungstermine, Verzögerungen**

9.1 Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen vereinbarten Einzelvertrag. Diese verlängern sich um den Zeitraum, in dem Westernacher durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. ohne Verschulden von Westernacher eintretende Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfälle von Mitarbeitern, Hardware oder Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem Westernacher auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf eine Entscheidung des Kunden zu einem Nachtragsangebot wartet.

9.2 Außer bei Zahlungspflichten gerät Westernacher nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Auftraggeber gesetzte Fristen für die Leistung oder Nacherfüllung müssen angemessen sein, sie dürfen in der Regel 10 Arbeitstage nicht unterschreiten.

9.3 Wenn der Kunde eine Projekt- oder Vertragsstörung zu vertreten hat, stellt Westernacher die Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.

## § 10 Vertragsende, Kündigung

10.1 Bei Aufträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt,
- er das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder
- wenn ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

## §11 Schlichtung

11.1 Auftraggeber und Westernacher werden bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Verträgen, die sie nicht untereinander freundschaftlich bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e.V. anrufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

11.2 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt offen.

## §12 Schlussbestimmungen

12.1 Auf Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Westernacher findet deutsches Recht Anwendung.

12.2 Gerichtsstand ist Heidelberg

12.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher

und in englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten hat die deutsche Fassung Vorrang.

12.4 Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und Westernacher dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an Dritte übertragen werden.

12.5 Sind oder werden einzelne vertragliche Bestimmungen zwischen dem Auftraggeber und Westernacher ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.

12.6 Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Westernacher bedürfen der Schriftform.

12.7 Falls ein Vertragspartner es unterlässt oder darauf verzichtet, irgendein Recht auszuüben oder geltend zu machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf irgendein anderes Recht.

## Anlage 1: Besondere Bedingungen für Werkleistungen

### § 1 Anwendungsbereich

Westernacher erbringt Werkleistungen ausschließlich nach den vorliegenden Besonderen Bedingungen für Werkleistungen. Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### § 2 Leistungsumfang

Westernacher erbringt Leistungen auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Westernacher.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind folgende Leistungen nicht Bestandteil des Lieferumfangs: Korrektur von Fehlern in Datenbeständen, Datenbereinigungen und - Migrationen, Altdatenübernahmen, Archivierungen, erforderliche, aber nicht beauftragte Programmiererweiterungen.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

### **§ 3 Pflichtenheft und Projektphasen**

3.1 In der Regel erbringt Westernacher Werkleistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers (Pflichtenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

3.2 Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Auftraggeber nicht selbständig vorgegeben werden, ist Westernacher bereit, den Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen.

Das gemeinsam oder ausschließlich von Westernacher erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Auftraggeber geprüft und genehmigt. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies Westernacher unverzüglich mitteilen, und Westernacher wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann Westernacher dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt §4 der Besonderen Bedingungen für Werkleistungen.

3.3 Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem Westernacher die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel

### **§ 4 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)**

4.1 Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Westernacher kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn Westernacher deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.

4.2 Der Auftraggeber wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. Westernacher ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

4.3 Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann Westernacher eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Auftraggeber durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, kann Westernacher ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

4.4 Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von Westernacher über eine Vertragsanpassung, führt Westernacher den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

### **§ 5 Abnahme**

5.1 Bei Werkverträgen, die nicht die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, führen die Vertragspartner eine Abnahmeprüfung durch. Der Kunde wird schriftlich die Abnahmeerklärung abgeben, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig,

vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Hierbei sind folgende Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1: Fehler der Fehlerklasse 1 führen dazu, dass die abzunehmende Leistung oder ein wichtiger Teil davon für den Auftraggeber nicht nutzbar ist.

Fehlerklasse 2: Fehler der Fehlerklasse 2 führen dazu, dass bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen existieren, die nicht für eine angemessene, zumutbare Zeitdauer umgangen werden können.

Fehlerklasse 3: Sonstige Fehler.

Der Auftraggeber kann die Abnahme nur wegen Fehlern der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern.

5.2 Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Aufruf von Westernacher zur Abnahme im Zusammenwirken mit Westernacher durchführen. Während der Abnahmeprüfung erstellen der Auftraggeber und Westernacher gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls

durchgeführte Funktionsprüfungen und die festgestellten Mängel hervorgehen.

5.3 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vertragsgemäße Zahlung.

5.4 Westernacher kann verlangen, dass der Auftraggeber bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist, dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den in diesem Paragraphen formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann Westernacher verlangen, dass der Auftraggeber für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bei der Gesamtabnahme wird nur noch überprüft, ob der Leistungsgegenstand des abgenommenen Teilbereiches mit den Leistungsgegenständen der anderen Projektbereiche in Zusammenspiel funktioniert. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.